

Antrag

**an die 163. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 25. Oktober 2013**

Verbesserungen der Informationspflicht bei KFZ- Haftpflichtversicherungen

Immer wieder erkundigen sich Konsumenten bei der Arbeiterkammer Tirol nach Kündigungsmöglichkeiten hinsichtlich bestehender Kfz-Versicherungen. Dabei geht es oft auch um die Frage, ob und wann eine Kündigung im Falle einer einseitigen Erhöhung der vereinbarten Prämie ausgesprochen werden kann.

Übt der Versicherer sein Recht zur einseitigen Erhöhung der vereinbarten Prämie aus, so kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag binnen eines Monats kündigen. Die Frist zur Ausübung des Kündigungsrechts beginnt zu laufen, sobald der Versicherer dem Versicherungsnehmer die erhöhte Prämie und den Grund der Erhöhung mitgeteilt hat. Die Kündigung wird gemäß § 14a Abs. 1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz (KHVG) mit Ablauf eines Monats wirksam, frühestens jedoch mit dem Wirksamwerden der Prämienhöhung. Der Versicherer hat in der Mitteilung dem Versicherungsnehmer den Grund der Erhöhung klar und verständlich zu erläutern. Zudem hat er den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen, sofern er die Prämienhöhung nicht bloß auf die Entwicklung eines von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex (§ 14b Abs. 1 KHVG) stützt.

Aufgrund der aktuellen Gesetzeslage müssen Versicherer daher im Falle einer einseitigen Erhöhung der vereinbarten Prämie, die auf eine vertraglich vereinbarte Bindung der Prämienhöhe an die Veränderungen eines Verbraucherpreisindex gestützt wird, ihre Kunden nicht auf das Kündigungsrecht hinweisen. Der § 14a Abs. 2 (KHVG) räumt den Versicherungsunternehmen somit eine Ausnahme von der grundsätzlichen Verpflichtung ein, auf das Kündigungsrecht wegen Prämienhöhung hinweisen zu müssen. Der versicherungsrechtlich nicht versierte Konsument ist daher darauf angewiesen, von dritter Seite oder „rein zufällig“ von diesem gesetzlichen Kündigungsrecht zu erfahren.

Weiters muss nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung der Versicherungsnehmer nicht vor der eigentlichen Indexanpassung informiert werden, sondern es genügt, wenn das Versicherungsunternehmen – mit Verweis auf die vertragliche Indexvereinbarung – dem Versicherungsnehmer mitteilt, dass gemäß Verbraucherpreisindex (VPI) erhöht wurde. Selbst wenn ein Konsument aufgrund dieser Mitteilung durch die Versicherung die Kündigung der Versicherung umgehend

durchführt, ist – zumindest für ein Monat – die erhöhte Prämie zu bezahlen, da gemäß § 14a KHVG die Kündigung mit Monatsfrist wirksam wird. Aus konsumentenpolitischer Sicht sinnvoll und anzustreben wäre daher eine Regelung nach Vorbild des deutschen § 40 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Nach dessen Regelung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer spätestens ein Monat vor dem Wirksamwerden der Prämienhöhung zu informieren und er hat ihn ebenfalls auf sein Kündigungsrecht hinzuweisen.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher das Bundesministerium für Justiz (BMJ) sowie den Nationalrat auf,

- 1. die Ausnahme von der Hinweispflicht des Versicherers über das Kündigungsrecht im Falle einer VPI-Indexanpassung im § 14a KHVG zu streichen und**
- 2. die Verpflichtung des Versicherers in § 14a KHVG aufzunehmen, dass dieser den Konsumenten mindestens ein Monat vor dem Wirksamwerden der Prämienhöhung durch Indexanpassung zu informieren hat.**

